

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Juni 2020

Nr. 32/2020

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das**

**Bachelorstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 23. Juni 2020

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das**

**Bachelorstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 20/2013), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 18. Mai 2017 (Amtliche Mitteilung 52/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(gilt für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Bachelorstudien-gang der Fakultät I eingeschrieben haben)

1. In § 8 Absatz 14 Satz 4 wird das Wort „LSF“ durch das Wort „Campusmanagement-System“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Die Anmeldung zu der Erbringung der Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch erfordert eine gesonderte Anmeldung über das Prüfungsamt und ist nicht gemäß § 8 Absatz 14 über das Campusmanagement-System möglich.“
 - b) Der neue Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 bis 8 ersetzt:
 „Für Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Moduls der Fakultät I muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester angeboten werden. Im Fall der unter § 8 Absatz 7 Nummer 2 sowie Absatz 8 Nummer 5 gelisteten Erbringungsformen müssen im selben Semester lediglich zwei Termine angeboten werden. Studierende, die den ersten Termin wahrnehmen, können den zweiten Termin als Wiederholungsmöglichkeit nutzen. Studierende, die lediglich den zweiten Termin wahrnehmen, haben keinen Anspruch auf einen weiteren Termin im selben Semester.“
3. In der Anlage 1: Fächerkatalog wird die Tabelle „Kombinations-Studienmodell: Mögliche Kombinationen Kernfach + Ergänzungsfach“ wie folgt gefasst:

Kernfächer	Ergänzungsfächer									
	Sozialwissenschaften	Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	Kunstgeschichte	Geschichte	Philosophie	Wirtschaftswissenschaften	Medienmanagement	Medienwissenschaft	Literatur, Kultur, Medien	Sprache und Kommunikation
Sozialwissenschaften		x		x	x	x		x	x	x
Kunstgeschichte	x	x		x	x	x		x	x	x
Geschichte	x	x	x		x	x		x	x	x
Philosophie	x	x	x	x		x		x	x	x
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	x		x	x	x	x		x	x	x
Medienwissenschaft	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Literatur, Kultur, Medien	x	x	x	x	x	x		x		x
Sprache und Kommunikation	x	x	x	x	x	x		x	x	

Artikel 2

(gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Bachelorstudien-
gang der Fakultät I eingeschrieben haben)

1. § 8 Absatz 14 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „LSF“ wird durch das Wort „Campusmanagement-System“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Dozierende“ wird durch das Wort „Lehrende“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Die Anmeldung zu der Erbringung der Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungs-
versuch erfordert eine gesonderte Anmeldung über das Prüfungsamt und ist nicht gemäß § 8
Absatz 14 über das Campusmanagement-System möglich.“
 - b) Der neue Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 bis 8 ersetzt:
 „Für Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Moduls der Fakultät I muss mindestens
eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester angeboten werden. Im Fall der unter § 8
Absatz 7 Nummer 2 sowie Absatz 8 Nummer 5 gelisteten Erbringungsformen müssen im sel-
ben Semester lediglich zwei Termine angeboten werden. Studierende, die den ersten Termin
wahrnehmen, können den zweiten Termin als Wiederholungsmöglichkeit nutzen. Studierende,
die lediglich den zweiten Termin wahrnehmen, haben keinen Anspruch auf einen weiteren
Termin im selben Semester.“
3. In der Anlage 1: Fächerkatalog wird die Tabelle „Kombinations-Studienmodell: Mögliche Kombina-
tionen Kernfach + Ergänzungsfach“ wie folgt gefasst:

Kernfächer	Ergänzungsfächer									
	Sozialwissenschaften	Christliche Theologien in öku- menischer Perspektive	Kunstgeschichte	Geschichte	Philosophie	Wirtschaftswissenschaften	Medienmanagement	Medienwissenschaft	Literatur, Kultur, Medien	Sprache und Kommunikation
Sozialwissenschaften		x		x	x	x		x	x	x
Kunstgeschichte	x	x		x	x	x		x	x	x
Geschichte	x	x	x		x	x		x	x	x
Philosophie	x	x	x	x		x		x	x	x
Christliche Theologien in öku- menischer Perspektive	x		x	x	x	x		x	x	x
Medienwissenschaft	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Literatur, Kultur, Medien	x	x	x	x	x	x		x		x
Sprache und Kommunikation	x	x	x	x	x	x		x	x	

Artikel 3

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2a sowie gemäß Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 2a gelten ab dem Wintersemester 2020/2021 für alle Studierenden.
3. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2b und Artikel 2 Nr. 2b gelten ab dem Wintersemester 2021/2022 für alle Studierenden.
4. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 3 gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 6. Mai 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)